

(Lesefassung)**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Obere Lachte,
Kainbach, Jafelbach“ in den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf, Landkreis
Gifhorn
vom 06.07.2017**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I, Nr. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), in Verbindung mit den §§ 14, 16, 32 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den Gemeinden Steinhorst, Sprakensehl und Dedelstorf (alle Samtgemeinde Hankensbüttel) und in der Gemeinde Groß Oesingen (Samtgemeinde Wesendorf) im Landkreis Gifhorn wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1103 ha. Es liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 86 (DE 3127-331) „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In der Ortslage der Gemeinde Steinhorst und in Aermühle ist der Gewässerlauf der Lachte mit dem Uferbereich, bestehend aus den Flurstücken 320/11, 322/6, 322/3 und 322/5, Flur 4, 169/4, Flur 7, Gemarkung Steinhorst und 66/1, Flur 2, Gemarkung Lüsche Bestandteil des Naturschutzgebietes.
- (2) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Hankensbüttel und Wesendorf und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

**§ 3
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Obere Lachte, Kainbach und Jafelbach sind typische Niederungsbäche des Naturraumes Südheide. Streckenweise handelt es sich um naturnahe Fließgewässer, die sich auszeichnen durch:
 - eine weitgehend ungestörte naturraumtypische Fließgewässerlebensgemeinschaft,
 - Beschattung durch bachbegleitende standortheimische Wälder,
 - vielfältig strukturierte Gewässerbetten und Uferzonen
 - grundwasserbeeinflussten Wasserstand und Wasserqualität,
 - kiesig sandigen, porenreichen Gewässergrund,

- Sauerstoffreichtum und Nährstoffarmut und
- im Jahresverlauf ausgeglichene, kühle Wassertemperatur.

In den Talräumen dieser Fließgewässer herrschen Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität sowie Laub-, Nadel- und Mischwälder unterschiedlichen Bestandesalters vor. Darunter befinden sich naturnahe Erlen-, Birken-Erlen- und Birken- und Kiefernbruchwälder. Vereinzelt sind auch Ackerflächen vorhanden. Örtlich sind aus langjährig nicht mehr genutztem Grünland niedermoorartige Pflanzengesellschaften hervorgegangen.

Während die Talräume von Oberer Lachte und Kainbach meist deutlich in die Landschaft eingeschnitten sind und örtlich ausgeprägte Steilhänge besitzen, entwässern Jafelbach und seine Nebengewässer Kucksmoorbach, Brandjenmoorgraben und Flachsbergmoorgraben vermoorte Geländemulden mit wenig ausgeprägten landschaftlichen Übergängen.

Im Brandjenmoor und Kucksmoor bestimmen nährstoffarme Feucht- und Bruchwälder, fast baumfreie Vegetationsausprägungen des Nieder- und Zwischenmoores, verlandete Torfstiche, künstlich angelegte Wasserflächen, Grünland und brachliegendes Feuchtgrünland das Landschaftsbild. In weniger nassen Randlagen wird das Gebiet geprägt durch forstliche Nutzflächen.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, das in Absatz 1 beschriebene Gebiet mit den dort vorkommenden naturraumtypischen Lebensgemeinschaften und ihren z.T. landes- und bundesweit in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln. Von besonderer Bedeutung ist dabei, die Voraussetzungen für eine möglichst ungestörte Entwicklung der Lebensgemeinschaften in den Fließgewässern und deren Talräumen sowie der sonstigen durch Feuchtigkeit geprägten Teilbereiche des Gebietes zu erhalten und zu schaffen.
- (3) Als Ziele der Unterschutzstellung werden unter anderem angestrebt:
- a) alle auf den Menschen zurückzuführenden Einflüsse, die den natürlichen Zustand und die natürliche Entwicklung des Gebietes, insbesondere der Gewässer und Feuchtstandorte, beeinträchtigen, zu beseitigen,
 - b) die baulichen Anlagen (Wehre, Sohlgleiten, Uferbefestigungen, Durchlässe usw.) in den Gewässern zu beseitigen,
 - c) die Nutzung aller in Verbindung mit den Bächen stehenden Teiche aufzugeben und diese rückzubauen,
 - d) die naturnahen Fließgewässer über die ungestörte Eigenentwicklung in einen natürlichen Zustand zurückzuführen,
 - e) die ausgebauten und durch intensive Unterhaltung naturfernen Fließgewässer in einen naturnahen Zustand zurückzuführen und zu entwickeln,
 - f) die Gewässer von jeglichen Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen freizuhalten,
 - g) die landwirtschaftliche Nutzung zu extensivieren,
 - h) Acker in Grünland oder Wald umzuwandeln,
 - i) Erhaltung oder Wiederherstellung von Flutrasen sowie Nasswiesen und -weiden,
 - j) Erhaltung oder Wiederherstellung von Sümpfen, Röhrichten, Rieden und Hochstaudenfluren,
 - k) Erhaltung oder Wiederherstellung der Eichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Mischwälder mit hohem Buchenanteil und Erlen-Bruchwälder,
 - l) Erhaltung und Förderung der Laubfroschpopulation in fischfreien, besonnten Kleingewässern, auch zeitweilig unter Wasser stehenden Grünlandsenken als Laichgewässer, mit vegetationsreichen, amphibischen Flach- und Wechselwasserzonen als Metamorphose- und -Reifehabitat sowie extensiv bewirtschafteten Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum. Sicherung und

- Entwicklung von Streifen mit großblättrigen Gehölzen, von Röhrichten und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten,
- m) Erhaltung und Förderung der Knoblauchkrötenpopulation in offenen, genutzten, möglichst von Kunstdünger und Pestiziden freien Wiesen und grabbaren Bodenflächen sowie kleineren bis mittelgroßen eutrophen und fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen und submerser Vegetation als dauerhafte Laichbiotope,
- n) Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für den Moorfrosch mit hohem Grundwasserstand, d.h. Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Hoch- und Zwischenmoore, von sonnenexponierten Laichgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen im Verbund mit Flutrasen, Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden,
- o) die im unmittelbaren Wassereinzugsgebiet bestehenden Nutzungskonflikte im Sinne des Schutzzweckes zu lösen, insbesondere auch im Hinblick auf die Bedeutung des Gewässersystems für die Flussperlmuschel in den unterhalb dieses Schutzgebietes gelegenen Bereichen.
- p) die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Brut- und/oder Nahrungshabitat für Schwarzstorch und Fischadler, insbesondere auch im Hinblick auf Wechselbeziehungen zu dem nur wenige km entfernten Vogelschutzgebiet V 34 "Südheide und Aschauteiche bei Eschede".
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- a) insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 91D0 Moorwälder
Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nährstoffarmer, nasser Standorte mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten (i.d.R. Birken-Arten und Wald-Kiefer), einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz oder totholzreicher Altbäume, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
- bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwäldern aller Altersstufen an den Bächen und in Quellbereichen, mit verschiedenen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung, zusammengesetzt aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v.a. Schwarz-Erle und Esche), mit einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz oder totholzreichen Altbäumen, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen), einem naturnahen Wasserhaushalt sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer

charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

cc)7110 Lebende Hochmoore

Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore, die sich auf Grund eines stabilen, intakten Wasserhaushalts innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfeldes bei Fernhalten von Stoffeinträgen aus der Umgebung ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen erhalten und ausdehnen können, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. das Braune Schnabelried,

b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

bb)3160 Dystrophe Stillgewässer

Erhaltung und Wiederherstellung einer Reihe künstlicher, naturnah ausgeprägter Stillgewässer in allen Teilen des NSG im günstigen Erhaltungszustand mit Flachwasserzonen, Nährstoffarmut und der natürlichen Zonierung der Unterwasser-, Schwingrasen- und Ufervegetation. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, z.B. die Große Moosjungfer, kommen in stabilen Populationen vor,

cc)3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Fließgewässer im günstigen Erhaltungszustand mit unverbauten Ufern und Fischreichtum, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem unbegradigten Verlauf, mit aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten (z.B. Fischotter, Bachneunauge, Koppe),

dd)4030 Trockene Heiden

Erhaltung und Wiederherstellung der nur wenigen Vorkommen am Rande der Kucksmoorsenke und des Lachtetals mit natürlichem Relief, Strukturvielfalt durch ein Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, ohne Gehölzaufwuchs mit Ausnahme markanter, heidetypischer Einzelbäume oder Baumgruppen. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie die Kreuzotter kommen in stabilen Populationen vor,

ee)5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen

Erhaltung und Wiederherstellung von strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüschern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mit ausreichendem Anteil gehölzreicher Teilflächen. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind insbesondere Besenheide, Draht-Schmiele, Heidelbeere, Wacholder,

ff) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren vorwiegend an Gewässerufeln, die je nach Ausprägung keine oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen, mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierartenarten wie dem Laubfrosch,

gg)6510 Magere Flachland-Mähweiden

Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzter, vorwiegend gemähter Wiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden im günstigen

Erhaltungszustand auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

- hh) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
 Erhaltung und Entwicklung möglichst nasser, nährstoffarmer Standorte mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation im günstigen Erhaltungszustand. Von besonderer Bedeutung z.B. für den Moorfrosch sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie die Kreuzotter kommen in stabilen Populationen vor,
- ii) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
 Erhaltung und Entwicklung sehr nasser, nährstoffarmer Moorstandorte mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe im günstigen Erhaltungszustand. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie die Große Moosjungfer kommen in stabilen Populationen vor,
- jj) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelriedgesellschaften
 Erhaltung und Entwicklung nasser, nährstoffarmer Torf- und/oder Sandflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie das Braune Schnabelried kommen in stabilen Populationen vor,
- kk) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
 Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Hainsimsen-Buchenwäldern auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit mehreren Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, heimischen Baumarten mit Dominanz von Rotbuche, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz oder totholzreicher Altbäume. Die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps kommen in stabilen Populationen vor,
- ll) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
 Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bzw. halbnatürlichen, strukturreichen, möglichst unzerschnittenen Eichenmischwäldern auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel und mit ausreichendem Flächenanteil mit standortgerechten, heimischen Baumarten wie Stiel- oder Trauben-Eiche, je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz oder totholzreicher Altbäume und mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Populationen,
- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
 in den großflächigen, naturnahen Bereichen der Lachte, ihrer Zuflüsse und der Niederungen, unter Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, mit ihrer natürlichen

Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrändern, bei hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten im Sinne des Biotopverbunds entlang der Fließgewässer,

- bb) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
in den naturnahen, gehölzbestandenen und lebhaft strömenden, sauberen Gewässern mit unverbauten Ufern und vielfältigen, hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke). Förderung der Durchgängigkeit zum Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern,
- cc) Mühlkoppe (*Cottus gobio*)
in gut strukturierten Gewässerbetten mit einem hohen Anteil an Hartsubstraten (kiesiges bis steiniges Substrat) bzw. Totholzelementen als Versteckmöglichkeiten und Laichsubstrat, bevorzugt in schnell fließenden Gewässerstrecken sauberer, sommerkalter, sauerstoffreicher, durchgängiger Bäche und Kleinflüsse der Forellen- bzw. Äschenregion,
- dd) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
Erhaltung und Förderung mesotropher, mäßig saurer, besonnener, fischfreier Gewässer (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben u.a. Röhricht- oder Riedpflanzen, einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z.B. die Extensivierung der Grünlandnutzung soll auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:
1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 2. Hunde außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung unangeleint laufen zu lassen,
 3. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,
 4. das Naturschutzgebiet mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen oder ferngesteuerten Geräten zu überfliegen,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

- (4) Der Gemeingebrauch (§ 32 (1) Niedersächsisches Wassergesetz) an den natürlichen fließenden Gewässern ist nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 wiedergegebenen gesetzlichen Verbote eingeschränkt.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten der §§ 23 (2) und 33 BNatSchG und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

- (1) Die in Abs. 2 und in den §§ 7 bis 10 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
- 1.1 Untersuchungen der Fachbehörde für Naturschutz zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes,
 - 1.2 Befischungen im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung:
 - 2.1 der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite, mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Mineralien (z.B. Sand, Kies, Lesesteine) verwendet werden dürfen,
 - 2.2 der vorhandenen, bisher regelmäßig geräumten Gewässer und Gräben, mit Ausnahme der unter § 11 Abs. 1 Ziffer 1 getroffenen Regelung für Lachte, Kainbach, Jafelbach, Kucksmoorgraben, Brandjenmoorgraben und Flachsbergmoorgraben,
 - 2.3 der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Kommunikation und
 - 2.4 der vorhandenen, von der BEB Erdgas- und Erdöl GmbH betriebenen Erdölgewinnungs- und Förderanlagen,
 3. das Freihalten von Gehölzaufwuchs der in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellten Flächen durch eine einmalige jährliche Mahd, bei Abtransport des Mähgutes nicht vor dem 01.07., ohne Abtransport nicht vor dem 01.08. eines jeden Jahres,
 4. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Pflege- und Entwicklungsplan der Anstalt Niedersächsische Landesforsten einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
 5. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - durch Bedienstete der Naturschutzbehörde und anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 6. Instandsetzungs- oder Erneuerungsmaßnahmen gem. Nr. 2.1 - 2.4 mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 7

Freistellung der Landwirtschaft

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der maßgeblichen Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5.000 zu diesem Abs. 1 als Grünland dargestellten Flächen:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 2. ohne Veränderung des Bodenreliefs (Wildschweinschäden dürfen behoben werden),
 3. ohne Umbruch von Grünland zur Ackernutzung oder zur Narbenerneuerung,
 4. ohne Aufbringen von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Abwasser, Klär- oder Fäkalschlamm,
 5. ohne Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln,
 6. ohne Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern und
 7. unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung in der Art und Weise, dass sich eine bachbegleitende Ufervegetation mit Gehölzaufwuchs entwickeln kann. Bei Verwendung von einfachen Elektroweidezäunen sind mindestens zwei Meter Abstand von der Böschungsoberkante einzuhalten.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der maßgeblichen Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 5.000 zu diesem Abs. 2 dargestellten Flächen wie unter Abs. (1), zusätzlich ohne Über- oder Nachsaaten, ohne Düngung außer organische Düngung bis zu 30 kg Rein-N pro ha und Jahr und mit Beweidung nur nach dem 1. Schnitt; Nutzung möglichst aber als Mähwiese,
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 als Acker dargestellten Fläche:
1. ohne Aufbringen von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Abwasser, Klär- oder Fäkalschlamm,
 2. mit ganzjähriger Bodenbedeckung, soweit die Fruchtfolge dies zulässt.

§ 8

Freistellung der Forstwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte zur Verordnung im Maßstab 1:5.000 als Wald dargestellten und bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in naturnaher Art und Weise:

1. mit standortheimischen Baumarten des Wuchsgebietes auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung ohne Einbringen von Baumarten, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation angehören (z.B. Douglasie, Lärche, Roteiche, Grauerle, spätblühende Traubenkirsche),
2. ohne Anpflanzung von Nadelholzarten im Talraum der Oberen Lachte und des Kainbaches sowie im Abstand von mindestens 25 m beidseitig der Gewässer Jafelbach und Kucksmoorgraben,
3. ohne Umwandlung bestehender standortgerechter, heimischer Laubmischwälder in Nadelwälder,
4. unter Vorrang natürlicher Verjüngung, wobei notwendige Bodenbearbeitung bei künstlicher Verjüngung bodenschonend ohne Umbruch zu erfolgen hat,
5. ohne Schaffung zusammenhängender Blößen von mehr als 0,5 ha,
6. unter Belassen von liegendem und stehendem Totholz und einiger Bäume je ha zum natürlichen Zerfall, unter Belassen der Wacholder, der breitkronigen

Eichenmastbäume und der Horst- und Höhlenbäume als Habitatbäume in der Abt. 504 a1 südöstlich Auermühle,

7. unter Erhalt des natürlichen Bodenprofils der Moorstandorte, die in den Standortkartierungen der Niedersächsischen Landesforsten und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen dargestellt sind,
8. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
9. unter Verzicht auf die Neuanlage von Wirtschaftswegen,
10. unter Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, wenn die Existenz des Waldes anders gesichert werden kann,
11. In den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Moorwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91D0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zusätzlich zu Nummern 1-9 soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - c) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - d) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - e) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) eine Düngung unterbleibt,
 - h) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - i) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
 - j) eine Instandsetzung oder ein Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine über b) hinausgehende Holzentnahme dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dient und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

- l) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
12. in den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zusätzlich zu Nummern 1-9, soweit die Freistellungsvoraussetzungen gem. Nr. 11 a) – h), j) und l) Beachtung finden und eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
13. in den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Hainsimsen-Buchenwäldern (Lebensraumtyp 9110) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zusätzlich zu Nummern 1-9, soweit die Freistellungsvoraussetzungen gem. Nr. 11 a), b), e) - h), j) und l) Beachtung finden, bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden, die Feinerschließungslinien bei Ersteinrichtung einen Mindestabstand der Gassenmitten von 25-30 m zueinander haben und sich wenn möglich durch einen kleinörtlichen Gegebenheiten angepassten Verlauf auszeichnen und eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
14. in den in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern (Lebensraumtyp 9190) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zusätzlich zu Nummern 1-9, soweit die Freistellungsvoraussetzungen gem. Nr. 11 a) - c), e)-h), j) und l) Beachtung finden, die Feinerschließungslinien bei Ersteinrichtung einen Mindestabstand der Gassenmitten von 25-30 m zueinander haben und sich wenn möglich durch einen kleinörtlichen Gegebenheiten angepassten Verlauf auszeichnen und eine Bodenschutzkalkung ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde unterbleibt.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 9

Freistellung der Fischerei

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der vorhandenen, rechtmäßig angelegten und rechtmäßig genutzten Fischteiche mit folgenden Einschränkungen:

1. unter Verzicht auf das Einbringen von Futtermitteln, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der an nährstoffarme Heidebäche gebundenen Lebensgemeinschaften auftreten kann,
2. ohne Düngung und Kalkung,
3. unter Vermeidung des Eintrages von sedimentierten Stoffen (z.B. Schlamm, Sand) in die Fließgewässer beim Ablassen der Fischteiche und
4. hinsichtlich der Nutzung von Ablassbauwerken unter der Voraussetzung, dass diese nachträglich so umgebaut werden, dass der Eintrag von sedimentierten Stoffen auch durch unbefugtes Bedienen der Anlagen auszuschließen ist.

§ 10 Freistellung der Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz) bleibt von den Verboten dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Wildäckern und Hegebüschchen sowie die Errichtung oder Erweiterung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fällt unter das Veränderungsverbot der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG.
- (3) Das Füttern von Wild ist in den Talräumen von Oberer Lachte, Kainbach und Jafelbach ganzjährig verboten.

Dies gilt auch für das Kucksmoor, Jafelmoor, Brandjenmoor und Flachsbergmoor in den Bereichen, wo sich auf vermoorten, grundwassernahen Standorten nährstoffarme Feucht- und Bruchwälder oder baumarme bzw. –freie Vegetationsausprägungen der Nieder- und Zwischenmoore entwickelt haben oder zukünftig entwickeln werden.

- (4) Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur Lebendfallen als geschlossene Kastenfallen zu verwenden.

§ 11 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung des Landkreises Gifhorn–untere Naturschutzbehörde– werden vorbehalten:
 1. die Gewässerunterhaltung von Lachte, Kainbach, Jafelbach, Kucksmoorgraben, Brandjenmoorgraben und Flachsbergmoorgraben im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltungspflicht,
 2. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG angeordnet sind,
 3. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 4. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen gemäß § 60 Niedersächsische Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen, mit Ausnahme von forstlichen Kulturzäunen und ortsüblichen Weidezäunen,
 5. notwendige, flächenhafte Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die keinem FFH-Lebensraumtyp zuzuordnen sind und
 6. die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 12 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 13

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden ist, wird das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information und zum Verhalten im Naturschutzgebiet angeordnet.
- (2) Aufgrund des § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG können weitere, nachfolgend nicht abschließend aufgeführte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 65 BNatSchG zu dulden sind:
 1. die Sperrung von Wegen, die keinem Wirtschaftsverkehr dienen,
 2. das Bepflanzen von Gewässerrändern mit standort- und naturraumtypischen, heimischen Laubbäumen, insbesondere Schwarzerle,
 3. das Vernässen ungenutzter Flächen durch Wasserrückhaltung (z.B. das Entfernen oder Verfüllen von Durchlässen, Gräben und Drainagen), ohne land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zu beeinträchtigen,
 4. das Beseitigen von Ufer- und Sohlbefestigungen, Sohlabstürzen, Wehren und Durchlässen sowie hindernisfreie Umgestaltungen des Abflussprofils,
 5. das Umwandeln von Nadelholzbeständen in standortgerechte heimische Laubholzbestände im Talraum der Lachte und des Kainbaches, sowie in einer Entfernung von 25 m beidseitig der Gewässer Jafelbach und Kucksmoorgraben,
 6. die im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen erforderliche, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Elektrofischung der Fließgewässer,
 7. das Einbringen von Kontrollbrunnen und
 8. die Beseitigung von Neophytenbeständen.

§ 14

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in § 4 in Verbindung mit den §§ 6 bis 10 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 13 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 13 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i.V. m. § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach den §§ 6-10 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 11erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§16 Strafbarkeit

Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 17 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kainbach- und Lachtetal“ in den Gemeinden Sprakensehl, Steinhorst und Dedelstorf, Samtgemeinde Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn vom 27.11.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 02.01.1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 vom 01.02.1994) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 06.07.2017
Landkreis Gifhorn

gez. Dr. Andreas Ebel
(Landrat)